

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 13/10 B**

L 10 U 2515/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 6 U 4263/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember  
2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Zudem ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint sowie die Klärungsbedürftigkeit, die Klärungsfähigkeit und die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl/ Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat die Frage formuliert:  
"Kann eine vollständige Aufgabe einer in Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO genannten belastenden Tätigkeit ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn die betriebliche Tätigkeit durch praktische Betriebseinstellung beendet ist, der Betrieb nur aus steuertechnischen Gründen nicht abgemeldet wird und von Betriebsseite her aber noch gelegentliche Gewährleistungsarbeiten und Reparaturen an einem einzelnen eigenen Haus ausgeübt werden?"
- 4 Er hat jedoch nicht aufgezeigt, wieso diese Frage in seinem Rechtsstreit um die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) 2108 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist. Voraussetzung für die Anerkennung dieser BK ist ua das Unterlassen aller gefährdenden Tätigkeiten durch den Versicherten. Wieso die Beantwortung einer Frage über die Bedeutung des Umfangs der Tätigkeiten eines bestimmten "Betriebs", auch wenn er im Miteigentum des Versicherten steht, in Verbindung mit steuerrechtlichen Überlegungen zu diesem Betrieb Rückschlüsse auf das



Unterlassen aller gefährdenden Tätigkeiten durch einen bestimmten Versicherten zulässt, ist den Ausführungen nicht zu entnehmen.

- 5 Im Übrigen fehlt auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats zu den Ausnahmen vom Unterlassungszwang (*vgl nur BSG vom 9. Dezember 2003 - B 2 U 5/03 R - SozR 4-5671 Anl 1 Nr 5101 Nr 1*).
- 6 Hinsichtlich der vom Kläger abschließend formulierten weiteren Frage  
"Darf ein Beweisantrag auf Einholung eines auf die Person des Versicherten bezogenen Gutachtens zu der Frage, dass bestimmte gelegentliche Arbeiten keine gefährdende Tätigkeit darstellen, die die Feststellung des Unterlassungszwangs verhindern, dann abgelehnt werden, wenn ein Merkblatt wie hier dasjenige zur BKVO Nr. 2108 vom 01.09.2006 - BArbBl 2006 S. 30 - verlautbart hat, dass diese bestimmten Tätigkeiten gefährdend sein können, die im Beweisantrag gestellte Beweisfrage aber auf nur gelegentliche Tätigkeit nach Betriebseinstellung im übrigen abzielt?"  
ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen, dass es sich um eine abstrakte Rechtsfrage handelt. Die Formulierung spricht vielmehr für eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall, denn die Frage ist ausweislich ihrer zahlreichen Einschränkungen und Konkretisierungen auf den vorliegenden Einzelfall zugeschnitten.
- 7 Im Übrigen fehlt jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats zum Rechtscharakter der Merkblätter (*vgl nur BSG vom 12. April 2005 - B 2 U 6/04 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 5 RdNr 8*).
- 8 Soweit der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangels rügt, mangelt es schon an der Bezeichnung einer verletzten Rechtsnorm. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der Vortrag des Klägers, die Ablehnung seines Beweisantrags, ein Gutachten oder eine Äußerung von Prof Dr. W. einzuholen, beinhalte einen Verstoß gegen Denkgesetze, kann zum einen auf eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG abzielen. Eine solche kann schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aufgrund des Ausschlusses der Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht zulässig vorgebracht werden.



- 10 Zum zweiten kann dies auf eine Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG abzielen. Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Dies ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)